# BRANDSCHUTZORDNUNG

**für**

FH WIENER NEUSTADT
BIOTECH CAMPUS TULLN
– Biotechnology & Digital Future –

## 1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## 2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes ist Herr Dr. Erwin HOFFELNER zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen!

Alle Wahrnehmungen von Mängeln in Bezug zur Brandsicherheit sind ihnen sofort bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschrieben Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

## 3. Allgemeines Verhalten

1. **Ordnung und Sauberkeit** einhalten.
2. **Brennbare Abfälle,** wie z. B. Putzlappen, Papier- und Folienreste, u.ä. sind spätestens am Ende des Labortages aus den Arbeits- und Laborräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
1. **Antriebe,** wie z. B. Elektromotore von Maschinen, Ventilatoren sind stets von (Ab)lagerungen freizuhalten.
2. Das Lagern von **brennbarem Material** in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen, in Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswegen ist verboten.
3. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, daß sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
4. Am Gelände der FH Tulln dürfen **Fahrzeuge** nur so abgestellt werden, daß Verkehrs- und Fluchtwege (Einfahrt) sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.
5. Im gesamten FH-Gebäude ist das **Rauchen** und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten!
6. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instandzuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hiezu befugte Personen vorgenommen werden.
   Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten!
7. **Maschinen** und (Analyse)Geräte sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
8. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von **Arbeitsabfällen und Ablagerungen** freizuhalten.
9. **Feuerarbeiten** dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Betriebsleitung bzw. den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
10. **Flucht- und sonstige Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
11. Der Schließbereich von **Brandschutzabschlüssen** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten.
    Die Selbstschließvorrichtungen von Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
12. **Löschgeräte und Löschmittel**
    dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z. B. durch darübergehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
13. Bei **Arbeitsschluss** müssen alle Arbeits- und Laborräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden.!
14. Im FH-Gebäude angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
15. Über den allgemeinen Arbeitsschluss hinausgehender Aufenthalt von Arbeitnehmern oder Studierenden im FH-Gebäude ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung zulässig.

## 4. Verhalten im Brandfall

### VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

1. Ruhe bewahren.
2. ALARMIEREN der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen
3. RETTEN
4. LÖSCHEN.
5. Türen des Brandraumes schließen.
6. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.
7. Bei Räumungsalarmes (laute Feuer-Rufe!) sofort das Gebäude verlassen. Falls dies nicht möglich ist:
   - im Raum verbleiben,
   - Türen schließen, Fenster öffnen,
   - sich den Löschkräften bemerkbar machen.

### VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

1. Der Feuerwehr die **Zufahrten öffnen**, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
2. **Rettungsversuche** nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
3. **Löschhilfe:**
   a) Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
   b) Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
   c) Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen,
   d) Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

### MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an Ihren Standorten anbringen.

**Räumungsalarm: Alarm-SIRENE**

**Sammelplatz: rückwärtige Ecke / Parkplatz**